

1. Mietpreise

Der Mietpreis richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Im Mietpreis enthalten sind: die gesetzlich vorgeschriebene MwSt, die Ausstattung und das Zubehör (je nach Fahrzeugmodell), der Wartungsdienst und die Verschleiss-Reparaturen, die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (mit unbegrenzter Deckung) sowie die Kasko mit Kollision (inkl. Rechtschutz) und der Pannendienst. Für die Berechnung der Mehr-Kilometer gilt die aktuelle Preisliste.

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme beim vertraglich vereinbarten Vermietbetrieb durch den Vermieter berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur zu den vereinbarten Zeiten. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bleibt der vertraglich vereinbarte Mietpreis geschuldet. Bei verspäteter Fahrzeugrückgabe wird Fr. 100.- für die erste Stunde und für jede weitere angebrochene Stunde Fr. 50.- verrechnet. Die Geltendmachung eines erlittenen Schadens behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

3. Zahlungsweise und Bestätigung der Reservation

Nach Erhalt der ausführlichen Mietunterlagen (inkl. Bedingungen) ist der Mietbetrag innert 10 Tagen zu überweisen (siehe Datum auf der Rechnung). Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen nach Absprache mit dem Vermieter.

4. Kautio

Bei der Übergabe des Trikes muss eine Kautio (siehe Mietunterlagen) hinterlegt werden. Diese kann in bar oder per Kreditkarte sichergestellt werden. Die Kautio wird auf der Check-Liste, zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges, bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt und zeitig abgegeben, wird dem Mieter die Kautio bei der Rückgabe durch den Vermieter erstattet.

5. Reservierung & Rücktritt

Trikes können von Ihnen persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Internet gebucht werden. Mit der Überweisung des vereinbarten Betrages bestätigen Sie den Abschluss des Mietvertrages. Rücktritte: bis 3 Wochen vor Mietbeginn werden 50% des Mietpreises verrechnet; 2 Wochen vor Mietbeginn werden 80% des Mietpreises verrechnet. Wird das reservierte Fahrzeug (ohne telefonische oder schriftliche Mitteilung) nicht abgeholt, ist der gesamte Mietbetrag geschuldet. Die entsprechenden Beträge sind innert 10 Tagen zu überweisen. Der Mietvertrag für das reservierte Trike wird definitiv erstellt, wenn das Trike bei uns abgeholt wird und für die entsprechenden Fahrer der Führerschein vorgelegt wurde.

6. Übergabe & Rückgabe

Das Fahrzeug kann am Vorabend des 1. Miettages, zwischen 17.15 - 17.30 Uhr übernommen werden. (Für die administrative Übergabe sowie Fahrschulung muss mind. eine halbe Stunde einberechnet werden). Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag ab 16.00 Uhr bis spätestens 16.30 Uhr. Das Trike wird in sauberem Zustand und mit vollem Tank durch den Mieter übernommen. Wir bitten Sie, den Tank max. 10 Kilometer vor der Mietstation aufzufüllen und das Trike in gereinigtem Zustand zu retournieren. Wenn Sie 15 Minuten vor Mietende retour kommen, können Sie das Fahrzeug beim Vermieter selbst reinigen. Bei starker Verschmutzung oder auf Ihren Wunsch kann das Fahrzeug durch den Vermieter gereinigt werden. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet (Fr. 100.- / Std.). In der Regel werden pro Reinigung Fr. 30.- bis Fr. 40.- dem Mieter in Rechnung gestellt. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsmässigen Zustand des Fahrzeuges an.

7. Fahrerische Voraussetzungen für Mieter

Das Mindestalter des Mieters, resp. des berechtigten Fahrers beträgt 20 Jahre. Der Fahrer und der 2. berechnete Fahrer müssen mindestens 2 Jahre im Besitze des schweizerischen Führerscheines für Personenwagen sein. Mit dem Vermerk nur Automat im Führerschein darf kein handgeschaltetes Trike gelenkt werden. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern sowie den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden, sofern Letztere die gesetzlichen fahrerischen Voraussetzungen erfüllen. Falls der Mieter eine (von uns nicht ausgebildete) Person mit dem Trike fahren lässt, verliert er die gesamte Kautio und ist haftbar für sämtliche Schäden sowie eventuelle Prämien erhöhungen, bedingt durch erfolgte Schäden. Wird das Trike auf Grund eines Fehlverhaltens des Mieters (z.B. Fahren im alkoholisierten Zustand, Nichtbeachten der Verkehrsregeln usw.) beschlagnahmt, haftet der Mieter für alle Folgen und Schäden, die daraus entstehen.

8. Pannendienst / Rechtsschutz-Versicherung

Gilt für Fahrten in der Schweiz und Europa. Der Mieter hat sich an die auferlegten Vorschriften zu halten, sonst gehen sämtliche Leistungen verloren (siehe entsprechende Beilagen). Folgende Leistungen sind enthalten: Pannenhilfe und Abschleppen, Fahrzeugbergung, Standgebühren, Fahrzeugrückführung, Zustellkosten für Ersatzteile, Transportmehrkosten und Mehrkosten für die Unterkunft. Die Organisation erfolgt durch die Versicherung.

9. Verbotene Nutzung

Es ist dem Mieter untersagt das Fahrzeug für Folgendes zu verwenden: **a)** Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Rennen, Fahrzeugtests, Wett- und Trainingsfahrten / **b)** zur Beförderung von explosiven, leicht entzündbaren, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen / **c)** zur Begehung von Verbrechen, Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem gültigen Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind / **d)** zur Weitervermittlung oder Verleihung.

10. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten durch die Haftpflicht- und Kaskoversicherung gedeckt (siehe beiliegende Grüne Karte). Die ausgewählten Länder sind dem Vermieter im voraus bekannt zu geben; der Vermieter kann gewisse Länder ablehnen oder die Kautio verdoppeln. Werden abgelehnte Länder trotzdem bereist, haftet der Mieter für alle Folgen und Schäden.

11. Reparaturen ohne Unfälle

Reparaturen, die notwendig werden um Betriebs- und/oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 15) und der Preis korrekt und akzeptabel ist. Die Rückerstattung erfolgt gegen Vorlage der Reparaturbelege.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat bei einem Unfall unverzüglich die Sicherheitswesten anzuziehen und die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist. Bei Personenschäden ist die Polizei unverzüglich zu informieren. Gegnerische Ansprüche dürfen nie anerkannt werden. Sollte dies trotzdem gemacht werden, haftet der Unterzeichnende persönlich. Bei Brand-, Diebstahl- und Wildschäden ist die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren und eine Bestätigung zu verlangen; bei Diebstahl ist eine Anzeige zu erstatten, gleichzeitig ist die Versicherung zu informieren. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, immer ein vollständig ausgefülltes europäisches Unfallprotokoll vorzulegen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Unterschrift der beteiligten Personen und Zeugen enthalten, die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge müssen kontrolliert und richtig notiert werden. Kann die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht mehr fortgesetzt werden, ist der Pannendienst unverzüglich zu benachrichtigen. Deren Anweisung ist Folge zu leisten, gleichzeitig ist der Vermieter zu informieren. Das Trike muss am gleichen Tag dem Vermieter überbracht werden.

13. Verhalten bei Pannen

Bevor Sie irgendjemanden anfordern, bitte Anweisungen im "Mäppli" im Top-Case befolgen. Bei Pannen, die nicht selbst behebbar sind, hat der Mieter sofort den Pannendienst zu benachrichtigen, der Mieter hat den Anweisungen der Versicherung Folge zu leisten. Jede Entschädigung entfällt für nicht vom Pannendienst organisierte Kosten und der Mieter ist persönlich haftbar. Der Vermieter ist ebenfalls sofort zu orientieren.

14. Versicherungsschutz/Selbstbehalte/Bonusverlust

Haftpflichtversicherung: unbegrenzte Deckung für Drittschäden, der Selbstbehalt beträgt für jugendliche Lenker bis und mit 25 Jahren Fr. 1'000.-. über 25 Jahren Fr. 500.-.

Kasko mit Kollision: bei einer Kollision/Beschädigung beträgt der Selbstbehalt Fr. 3'000.-.

Bonusverlust: bei Schäden die aus einem Fehlverhalten (z.B. Fahren im alkoholisierten Zustand, Nichtbeachten der Verkehrsregeln, Gesetze usw.) des Mieters entstehen, haftet der Mieter auch für einen allfälligen Bonusverlust des Vermieters.

15. Haftung des Mieters bei der Verletzung der Strassenverkehrsgesetzgebung in den von ihm bereisten Länder (nicht beachten von Verkehrsregeln, bei Grobfahrlässigkeit und Fahrerflucht)

- a. Der Mieter haftet für Schäden an Dritten und am Fahrzeug uneingeschränkt, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden; wie z. B. Verletzung der Verkehrsvorschriften, Alkohol- und/oder Drogenkonsum usw.
 - b. Hat der Fahrer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäss Ziffer 11 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, es besteht kein Zusammenhang mit dem Schadenfall.
 - c. Der Mieter haftet im übrigen für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 7) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 9) durch das Ladegut oder durch unsachgemässe Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
 - d. Für Verkehrsvergehen, die anhand des Kontrollschildes festgestellt wurden, haftet der Mieter voll, auf Anfrage der Behörden werden seine Personendaten an diese weitergegeben.
-

16. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm Selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters.
